

# Europäisches Kultur- und Sozialwerk

## Geschäftsordnung

### § 1

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Gremien und ist jeweils entsprechend anzuwenden.
- (2) Gremien sind die in der Satzung aufgeführten Organe des Vereins und Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise und Fachausschüsse.

### § 2

- (1) Alle Gremien im Sinne von § 1 sind, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Diese Feststellung trifft er auf Rüge von jeweils einem stimmberechtigten Mitglied des Gremiums im Sinne von § 1. Die Rüge muss bis zum Beginn der jeweiligen Tagung erhoben werden.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist die Sitzung vom Vorsitzenden sofort aufzuheben. Die Sitzung ist daraufhin, entsprechend den in der Satzung vorgeschriebenen Formen und Fristen unverzüglich erneut einzuberufen.

### § 3

Beschlüsse werden grundsätzlich mit relativer Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

### § 4

- (1) Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Erklärungen eröffnet der Vorsitzende die Abstimmung. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.
- (2) Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Beim Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet das Gremium.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Der Vorsitzende muss die Feststellung der Gegenstimmen und der Stimmenthaltungen vornehmen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen gezählt. Die Begründung für Stimmenthaltungen kann unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag vor Eröffnung der Abstimmung von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. In der gleichen Weise kann namentliche Abstimmung verlangt werden. Werden beide Anträge gestellt, so wird geheim abgestimmt, wenn nicht von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder namentliche Abstimmung beschlossen wird.
- (4) Verfahrens-, sowie Änderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung Vorrang.

### § 5

- (1) Die Wahlen zum Vorstand des Vereins sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimm-

enthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.

- (3) Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
  - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;
  - b) wenn zwei Bewerber kandidiert und beide Bewerber zusammen mehr als 50 % der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide Bewerber zusammen nicht mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
  - c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.
- (4) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit der höchsten Stimmzahl gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (5) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

## § 6

- (1) Jedes Mitglied eines Gremiums nach § 1 dieser Geschäftsordnung hat das Recht, in diesem Gremium Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Die Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern unverzüglich schriftlich zuzuleiten.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen. Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 können außerdem Anträge von mindestens 5 Mitgliedern eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht der sachlichen Begründung eines Antrages wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Änderungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden, bedürfen keiner Unterstützung und müssen dem Vorsitzenden schriftlich übergeben werden. Änderungsanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen entscheiden die anwesenden Mitglieder der Versammlungsleitung. Die Begründung von Änderungsanträgen kann nur in der Reihenfolge der Rednerliste stattfinden.
- (5) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Gremiums Anträge dazu stellen. Das Gremium entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (6) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Gremium durch Beschluss mit zwei Dritteln der Anwesenden.

- (7) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Gremium nichts anderes beschließt.

## **§ 7**

- (1) Anfragen können von jedem Mitglied schriftlich an den Vorstand jederzeit gerichtet werden.
- (2) Der Vorstand muss die Anfragen innerhalb von drei Monaten nach Eingang in der Geschäftsstelle schriftlich beantworten.
- (3) Der Vorstand fügt die Anfragen und seine Antworten dem jährlichen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung als Anlage bei.

## **§ 8**

Über die Behandlung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand auf der jeweils folgenden ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

- (1) Der Vorsitzende eines Gremiums hat dieses auf Verlangen von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder einzuberufen, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Einladungen für alle Gremien müssen, wenn die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, mindestens acht Tage vor der Sitzung abgesandt werden. Sie sollen eine Tagesordnung enthalten; in einem Ausnahmefall, der in der Einladung zu begründen ist, kann die Absendungsfrist auf vier Tage verkürzt werden.

## **§ 10**

- (1) Die Mitglieder aller Gremien sind verpflichtet, an Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Sie tragen sich in die vom Versammlungsleiter auszulegende Anwesenheitsliste ein.
- (2) Jedes Mitglied teilt dem Vorstand mit, wenn es an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist. In den übrigen Gremien geht diese Mitteilung an den Vorsitzenden.

## **§ 11**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem nach der Satzung vorgeschriebenen Mitglied des Vorstandes einberufen und bis zur Wahl einer Versammlungsleitung geführt.
- (2) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung vertritt die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten. Er übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Stellvertreter unterstützen den Versammlungsleiter in seiner Amtsführung. Die Stellvertreter vertreten ihn mit allen Rechten und Pflichten. Der Versammlungsleiter vereinbart seine Vertretung mit seinen Stellvertretern.
- (4) Der Versammlungsleiter kann einen seiner Stellvertreter mit der Führung der Rednerliste und Überwachung der Redezeit beauftragen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen.
- (6) Der Versammlungsleiter prüft die für die Mitgliederversammlung bestimmten Vorlagen und führt den damit verbundenen Schriftwechsel.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist und mindestens die Tagesordnung, die gestellten Anträge im Wortlaut und das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung enthalten muss. Die Anwesenheitsliste muss beigelegt werden.

## § 12

- (1) Die Gremien können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gegenstände von der Tagesordnung absetzen und auf einen anderen Sitzungstag verweisen. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Die gemeinsame Beratung und Behandlung sachlich zusammenhängender Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- (3) Vor Erledigung der Tagesordnung können die Sitzungen der Gremien nur durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geschlossen werden.

## § 13

- (1) Die Gremien können auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Übergang zur Tagesordnung beschließen.
- (2) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (3) Wird der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung abgelehnt, so darf er im Laufe der selben Beratung nicht wiederholt werden.

## § 14

- (1) Der Vorsitzende hat über jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.
- (2) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
- (3) Die Gremien können die Beratung über jeden Gegenstand vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung bedarf der Unterstützung von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Abstimmung über den Antrag wird die Rednerliste verlesen, dann wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Ein Antrag auf Schluss der Beratung geht bei der Abstimmung einem Antrag auf Vertagung vor.

## § 15

- (1) Ein Mitglied darf nur sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Will der Vorsitzende sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Wortmeldungen schriftlich abgegeben werden.
- (2) Antragsteller können vor Beginn der Beratung das Wort zur Begründung verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrages durch den Antragsteller. Die Redezeit jedes Vorstandsmitgliedes ist in diesem Fall auf fünf Minuten begrenzt.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden. Diese Redezeitbegrenzung gilt nicht für die Begründung von Anträgen.
- (5) Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort. Für einzelne Gegenstände der Tagesordnung oder einzelne Redner kann die Begrenzung der Redezeit durch Beschluss eingeführt oder aufgehoben werden.
- (6) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung des Antragstellers und eines Antragsgegners, die das Wort außerhalb der Rednerliste erhalten müssen, abgestimmt. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

## § 16

- (1) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (2) Zu einer persönlichen Erklärung kann der Vorsitzende auch vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen. In diesem Fall ist ihm die Erklärung vorher schriftlich vorzulegen.

## § 17

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Der Vorsitzende kann Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (3) Hat der Vorsitzende einen Redner zwei Mal in der selben Rede zur Ordnung gerufen und beim ersten Mal auf die Folgen eines zweiten Ordnungsrufes hingewiesen, so muss er ihm das Wort entziehen. Der Redner kann in der selben Sache nicht wieder das Wort erhalten.
- (4) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (5) Gegen einen Ordnungsruf kann der Betroffene Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung am Ende der Tagesordnung ohne Aussprache.
- (6) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Mitglied auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist zeitweilig oder für die Dauer der Sitzung aus dem Raum verweisen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungsraum unverzüglich zu verlassen. Kommt es der Aufforderung nicht nach, so wird die Sitzung vom Vorsitzenden unterbrochen, bis das ausgeschlossene Mitglied den Sitzungsraum verlassen hat. Weigert sich das ausgeschlossene Mitglied, so kann der Vorsitzende die Sitzung aufheben oder von seinem Hausrecht Gebrauch machen.
- (7) Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Vermag sich der Vorsitzende kein Gehör zu verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist hierdurch auf 15 Minuten unterbrochen.

## § 18

Beratungen und Beschlüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

## § 19

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsverteilung eigenverantwortlich. Sie vertreten den Verein im Rahmen der Geschäftsverteilung nach innen und außen. Im Falle der Bestallung eines Geschäftsführers wird für diesen eine Geschäftsanweisung, die dessen Kompetenzen und sein Verhältnis zu Mitarbeitern und Vorstand regelt, vom Vorstand beschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, ebenso wie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins, dürfen keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben, es sei denn, sie sind dazu nach den Vorschriften der Satzung oder von dazu berechtigten Mitgliedern des Vorstandes bevollmächtigt.
- (3) Sind Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsverteilung auch für Aufgabenbereiche verantwortlich zu denen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter gehören, so sind diese Vorstandsmitglieder Fachvorgesetzte der entsprechenden Mitarbeiter und üben entsprechende Weisungsrechte aus, soweit der Vorstand keine anderweitige Regelung trifft.

- (4) Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins führen ihren nach außen gerichteten Schriftwechsel nur im Rahmen erklärender, helfender oder beratender Tätigkeiten entsprechend dem ihnen übertragenen Aufgabengebiet durch.
- (5) Schriftsätze sind stets mit dem Namen des Bearbeiters am Schluss zu versehen und selbst zu unterschreiben. Mitglieder des Vorstandes fügen unter das mit dem ausgedruckten Namen versehene Unterschriftsfeld ihre Funktion hinzu. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter zeichnen grundsätzlich „Im Auftrag“; diese Bezeichnung wird unter die Grußformel vor das Unterschriftsfeld gesetzt.

## **§ 20**

- (1) Arbeitsgemeinschaften werden vom Vorstand eingesetzt und von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie sind für regional oder fachlich übergreifende Aufgaben zuständig und beraten den Vorstand bei der Erfüllung dieser zu bewältigenden Tätigkeiten. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen und abberufen.
- (2) Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie sind für die Erarbeitung bestimmter Fachvorlagen zuständig, die der inhaltlichen Arbeit oder Aussage des Vereins dienen. Mitglieder der Arbeitsgruppen können alle Mitglieder des Vereins und an der Arbeit des Vereins interessierte Bürger sein, die sich für eine Mitarbeit in einer solchen Arbeitsgruppe bereit erklären.
- (3) Arbeitskreise werden durch die Mitgliederversammlung eingesetzt und dienen der Diskussion fachlicher Themen. An der Arbeit der Arbeitskreise können sich alle Mitglieder des Vereins und an der Arbeit des Vereins interessierte Bürger beteiligen. Die Amtszeit eines solchen Arbeitskreises wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; sie darf die Dauer der in der Satzung vorgesehenen Amtszeit des Vorstandes nicht übersteigen.
- (4) Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt und dienen der Beratung von auf der Mitgliederversammlung nicht abschließend behandelten Anträgen und Themen, soweit sie an die Fachausschüsse zur weiteren Beratung überwiesen werden. An der Arbeit der Fachausschüsse können sich nur Mitglieder des Vereins beteiligen.
- (5) Die Arbeitskreise und Fachausschüsse werden von einem Mitglied aus ihrer Mitte geleitet, das jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Es können bis zu zwei Vertreter des Vorsitzenden gewählt werden. Die jeweils konstituierenden Sitzungen werden von einem Mitglied der Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung bis zur Wahl des entsprechenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise und Fachausschüsse haben keine Außenwirkung und können ihre Vorstellungen nur in Form von Empfehlungen an den Vorstand bzw. an die Mitgliederversammlung aussprechen.

## **§ 21**

- (1) Dem Antrag, die Geschäftsordnung zu ändern, müssen zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung mindestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden ist. Dieser hat ihn mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.

## **§ 22**

Diese Geschäftsordnung tritt am 19. Oktober 2018 in Kraft.